# Anlage 5

# Hinweisblatt Masern-Impfschutz

Um Kinder wirksam vor Masern zu schützen, gilt seit dem 1. März 2020 das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) einheitlich und bundesweit.

Die Masernimpfung wird somit für alle Kinder, die in die Krippe, Kindertagespflegestelle, Kita und Schule gehen, verpflichtend.

Ein Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz besteht, wenn:

1. eine **Impfdokumentation** (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern im Sinne des IfSG besteht

2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt

3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass es aufgrund einer medizinischen **Kontraindikation** zurzeit nicht geimpft werden kann

4. eine **Bestätigung** einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber,
dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 oder 3 bereits vorgelegen hat.

Ergänzende Informationen und weiterführende Dokumente finden Sie auch
auf der Webseite des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg unter
<https://km-bw.de/Masernschutzgesetz>

Stand: 20. Oktober 2020